



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Gebührensatzung der Stadt Friedrichsdorf für die Benutzung des städtischen Freibades¹

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), in der Fassung vom 29.11.2008 (GVBl. 2009 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung (**siehe ¹**) nachstehende Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Friedrichsdorf für die Benutzung des städtischen Freibades vom 02.04.1990 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Eintrittskarten für einmaligen Besuch des Bades:

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | € 3,00 |
| b) Kinder, Jugendliche 6 - 18 Jahre alt | € 1,50 |
| c) Abendtarif ab 18.00 Uhr | € 2,00 |

Kinder unter 6 Jahren unter Aufsicht Sorgeberechtigter erhalten freien Eintritt.

Die Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungstag.

2. Zehnerkarten

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | € 27,00 |
| b) Kinder, Jugendliche 6 - 18 Jahre alt | € 13,50 |

Zehnerkarten sind übertragbar, und nur in der Badesaison in der sie gelöst werden und in der Folgebadesaison gültig.

3. Dauerkarten für beliebig häufigen Besuch des Bades innerhalb des Jahres (Badesaison), in dem sie gelöst werden.

- | | | |
|---|---------------|---------|
| a) Erwachsene | | € 53,50 |
| | im Vorverkauf | € 48,00 |
| b) Kinder, Jugendliche 6 - 18 Jahre alt | | € 26,50 |
| | im Vorverkauf | € 23,50 |
| c) Inhaber des Friedrichsdorf-Passes | | |
| Erwachsene | | € 26,50 |
| | im Vorverkauf | € 23,50 |
| Kinder, Jugendliche 6 - 18 Jahre alt | | € 13,25 |
| | im Vorverkauf | € 11,75 |

Dauerkarten sind nicht übertragbar, sie gelten nur für die Person, auf deren Namen sie jeweils ausgestellt sind und in Verbindung mit dem dazugehörigen Chipcoin. Dauerkarten sind mit einem Lichtbild des Inhabers/der Inhaberin zu versehen. Beim Kauf einer Dauerkarte muss ein dazugehöriger Chipcoin zum Pfandpreis von 3,00 € erworben werden. Bei Rückgabe des Chipcoins am Ende der Badesaison wird der Pfandpreis von 3,00 € zurückerstattet. Bei Missbrauch wird die Dauerkarte incl. dem dazugehörigen Chipcoin eingezogen.

4. Familienkarten für beliebig häufigen Besuch des Bades innerhalb des Jahres (Badesaison), in dem sie gelöst werden.

Zum Erwerb von Familienkarten sind berechtigt:

- Ehepaare mit Kindern
- ein Elternteil oder Alleinerziehende mit mindestens einem gebührenpflichtigen Kind
- unverheiratete Paare mit mindestens einem gemeinsamen Kind.

Familienkarten:

- | | | |
|---|---------------|---------|
| a) 1. erwachsene Person | | € 50,00 |
| | im Vorverkauf | € 45,00 |
| b) Anschlusskarte 2. erwachsene Person | | € 38,50 |
| | im Vorverkauf | € 35,00 |
| c) Anschlusskarte 1. und 2. Kind oder Jugendliche 6 - 18 Jahre alt je | | € 13,00 |
| | im Vorverkauf | € 11,00 |
| d) jedes weitere Kind oder Jugendliche 6 - 18 Jahre alt | | € 7,50 |
| | im Vorverkauf | € 7,50 |

Familienkarten gelten nur für die Person, auf deren Namen sie jeweils ausgestellt sind und in Verbindung mit dem dazugehörigen Chipcoin. Familienkarten sind mit einem Lichtbild des Inhabers/der Inhaberin zu versehen. Beim Kauf einer Familienkarte muss ein dazugehöriger Chipcoin zum Pfandpreis von 3,00 € erworben werden. Bei Rückgabe des Chipcoins am Ende der Badesaison wird der Pfandpreis von 3,00 € zurückerstattet. Bei Missbrauch wird die Familienkarte incl. dem dazugehörigen Chipcoin eingezogen.

5. Benutzung der Warmwasserduschanlage

Für die Benutzung der Warmwasserduschanlage wird eine Gebühr von 0,20 € erhoben.

§ 3

Vergünstigungen für die Benutzung des Bades

1. Karten für Kinder und Jugendliche (6 – 18 Jahre alt) können erwerben:

Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre, Wehrdienstpflichtige und Zivildienstleistende während der Erfüllung ihrer Dienstzeit, Inhaber von Jugendleiter-Karten und Inhaber der Ehrenamts-Card, Inhaber des städtischen Seniorenpasses sowie die Inhaber von Feuerwehrdienstausweisen der Feuerwehren der Stadt Friedrichsdorf.

2. Den Schülern der Friedrichsdorfer Schulen wird für den im Rahmen des Sportunterrichts liegenden Besuch unter Aufsicht einer Lehrperson freier Eintritt gewährt.

Diese Regelung gilt auch für Friedrichsdorfer Kindergärten und Kindertagesstätten.

3. Den Friedrichsdorfer Ferienspielgruppen wird während der Zeit der Ferienspiele freier Eintritt gewährt.

4. Jugendliche Besucher (6 - 18 Jahre alt) aus den Friedrichsdorfer Partnerstädten erhalten auf Nachweis freien Eintritt.

5. DLRG-Mitglieder, die vom Magistrat vor Beginn der Badesaison zur Beckenwache eingesetzt werden, erhalten Gebührenbefreiung.

6. Schwerbehinderte (ab 50 %) erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises Karten für Kinder und Jugendliche (6 - 18 Jahre alt).

7. Familien mit 2 und mehr Kindern unter 18 Jahren ist auf Antrag vom Magistrat Gebührenermäßigung für Dauerkarten zu gewähren. Die Ermäßigung beträgt:

für 2 Kinder	30 %,
für 3 und mehr Kinder	50 %.

8. Aus besonderen Umständen des Einzelfalles heraus kann der Magistrat die nach § 2 zu entrichtenden Gebühren ermäßigen oder erlassen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrages.

§ 4

Gebührezahlung

Die Gebühren sind vor dem Eintritt in das Schwimmbad bzw. vor der Benutzung der Einrichtung zu entrichten. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen.

Für abhanden gekommene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren sind die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

§ 6 Inkrafttreten¹

¹ *gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 30. März 1990*

mit eingearbeiteten Änderungen

- *1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 08. März 1991*
- *2. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 28. Februar 1992*
- *3. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 10. März 1995*
- *4. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 9. November 2000*
- *5. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 11. Dezember 2003*
- *6. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 15. Dezember 2005*
- *7. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 08. November 2007*
- *8. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 14. Mai 2009*

in Kraft ab 1. Juni 2009